
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Déléguées à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Direktion für Arbeit
Bundesgasse 8
3003 Bern

Vernehmlassung zur Aenderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Zusammenschluss sämtlicher staatlicher Gleichstellungsbeauftragter der Schweiz erlauben wir uns, zur obgenannten Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass Frauen mehr und vor allem auch anders als Männer von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Wir verweisen hierbei auch auf den Aktionsplan der Schweiz "Gleichstellung von Frau und Mann" (Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von Beijing, 1995, Kapitel F, Massnahme 17). Auch wenn sich im Gesetz keine direkte Ungleichbehandlung der Geschlechter findet, so gibt es doch verschiedene Vorschriften und Regelungen, die sich indirekt diskriminierend auswirken. Aus diesem Grund sollte unseres Erachtens die aktuelle Revision des AVIG auch dazu benutzt werden, solche indirekten Diskriminierungen zu eliminieren. Bei der Ueberprüfung des Entwurfes galt unser Interesse daher hauptsächlich den Regelungen bezüglich Teilzeitbeschäftigung, Personen mit geringem Einkommen und Erwerbslosen mit Familien- und Betreuungspflichten.

Besonders sensibel für indirekte Diskriminierungen ist auch die Umsetzung des Gesetzes durch die Kantone und der Vollzug. In der Beratungs- und Vollzugssituation wird häufig nicht auf die unterschiedliche Lebensrealität von Frauen und Männern, insbesondere auf die nach wie vor überwiegend von Frauen wahrgenommene Familien- und Betreuungsarbeit, Rücksicht genommen. In dieser Hinsicht braucht es klare Vorgaben und Schulungsaufträge an die Kantone und an das Vollzugspersonal.

Gesetzes- artikel	Anpassungsvorschlag: <i>Kommentar:</i>
Art. 9b Art. 13, 2 Art. 14 a	<p>Der Verfassungsgrundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann (Art. 8 Abs. 3 BV) verbietet nicht nur direkte Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, sondern verpflichtet den Gesetzgeber auch dazu, indirekte Diskriminierungen zu beheben, die sich als Folgen der traditionellen Rollenteilung ergeben können.</p> <p>Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Kindererziehung zu widmen, haben keine Möglichkeit, sich an die Arbeitslosenversicherung anzuschliessen. Im Hinblick auf diese Ungleichheiten, hat der Gesetzgeber in der 2. Teilrevision vom 23. Juni 1995 beschlossen, die Erziehungszeiten als Beitragszeiten anzurechnen. Allerdings beschränkte er den Anspruch auf Taggelder auf die Fälle, in denen die Versicherten aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen (Art. 13 Abs. 2bis).</p> <p>Wir halten an der in Art. 13 Abs. 2bis eingeführten Gleichstellung von Erziehungszeiten mit den Beitragszeiten fest.</p> <p>Wir lehnen die in Art. 9b AVIG vorgeschlagene Variante ab, wonach nur diejenigen Wiedereinsteigerinnen Taggelder beziehen können, die sich zuvor einen Anspruch auf Arbeitslosentaggelder durch Beitragszahlungen erworben haben und spätestens nach 3 Jahren seit der Geburt des Kindes (bzw. 2 Jahre nach der Geburt des jüngsten, bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Kindern) wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen. Die meisten heutigen Wiedereinsteigerinnen haben ihre Erwerbstätigkeit für eine längere Zeit unterbrochen. Das bestehende Angebot für familienunterstützende Kinderbetreuung vermag die Nachfrage nicht zu decken. Es ist ungerecht, aus dieser Situation heraus den Müttern ihren Taggeldanspruch zu streichen.</p> <p>Wir lehnen auch die Umwandlung der Erziehungszeiten in eine Befreiung von den Beitragszeiten ab, wie dies in Art. 14a AVIG vorgeschlagen wird. Insbesondere wehren wir uns gegen die neu eingeführte Bedingung, wonach eine Erziehungsperiode mehr als 18 Monaten in der Schweiz vorausgesetzt wird. Diese Vorschrift verstösst zudem gegen die bilateralen Freizügigkeitsabkommen, wie an einer Tagung in Luzern vom 29. November 2000 bestätigt wurde.</p>
Art. 10	<p>Verlust einer von mehreren Teilzeitstellen/ Arbeit auf Abruf</p> <p>Wenn eine Person eine von mehreren Teilzeitstellen verliert, so muss sie diesen Verlust selber tragen, wenn ihre Einkommenseinbusse nicht mehr als 20 – 30% des versicherten Verdienstes ausmacht (vgl. BGE 122 V 433). Eine bei einem einzelnen Arbeitgeber vollzeitbeschäftigte Person hingegen hat die Möglichkeit, bei einer Reduktion ihres Pensums unter gewissen Umständen Leistungen der ALV zu beziehen (Kurzarbeitsentschädigungen). Massgeblich ist, dass die Reduktion 10% der normalerweise geleisteten Arbeitsstunden beträgt. Das ist eine unrechtmässige Ungleichbehandlung zweier gleichen Sachverhalte, welche aufgehoben werden muss. Art. 10 Abs. 2 lit. b oder die am besten dafür geeignete Norm ist entsprechend zu ergänzen.</p>
Art. 13,1	<p>Verlängerung der Beitragszeit</p> <p>In der Vernehmlassungsunterlage wird zwar geltend gemacht, dass von der Verlängerung der Mindestbeitragszeit prozentual gleich viel Männer wie Frauen betroffen seien. Nicht geschlechtsspezifisch berücksichtigt ist jedoch das Alter. Es wird bloss pauschal geltend gemacht, dass die Vorschrift vor allem jüngere Personen treffe, die schneller wieder eine neue Stelle fänden. Wir sind aufgrund der typischen Biographien von Frauen und Männern jedoch überzeugt, dass die</p>

	<p>Gruppe der älteren Frauen grösser ist, da Frauen häufig als Wiedereinsteigerinnen neu in den Arbeitsmarkt eintreten. Sollte diese These stimmen, trifft die Massnahme Frauen nachteiliger als Männer, auch wenn in der Gesamtsumme gleich viel Frauen wie Männer betroffen sind. Denn ältere Personen haben anerkanntermassen mehr Probleme, eine Stelle zu finden. Ganz besonders auch Wiedereinsteigerinnen, denen die Berufserfahrung fehlt.</p> <p>Antrag: Die Auswirkung dieser Massnahme auf beide Geschlechter ist in Korrelation mit dem Alter aufzuzeigen und es ist auf die Gesetzesänderung zu verzichten, wenn sie mehr ältere Frauen als Männer trifft.</p>
Art. 14	<p>Eheähnliche Gemeinschaft</p> <p>Nach einer Trennung einer eheähnlichen Gemeinschaft, befinden sich die Lebenspartner/innen in einer vergleichbaren Situation wie geschiedene Eheleute. Da die Bundesverfassung die freie Wahl der Lebensform garantiert, ist es daher sachgerecht, auch diesen Sachverhalt in Art. 14 Abs. 2 aufzunehmen. Wir beantragen die Aufnahme der Auflösung der eheähnlichen Gemeinschaft in Art. 14 Abs. 2.</p>
Art. 16	<p>Zumutbare Arbeit</p> <p>Die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird den Frauen in vielen Fällen zum Nachteil. Sei es, dass sie schon bei der Anmeldung den Nachweis der externen Kinderbetreuungsmöglichkeit erbringen müssen, oder dass die angebotene Arbeit sich unmöglich mit der Familienarbeit vereinbaren lässt und die Versicherte aber dennoch mit Einstelltage bestraft wird. Eine klare Aussage des Gesetzes fehlt, wonach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf die nötige Wichtigkeit verliehen werden soll:</p> <p>Art. 16 Abs. 2 lit. c ist zu ergänzen: „..ist; dabei ist der Vereinbarkeit von Familie und Beruf besondere Aufmerksamkeit zu schenken.“</p> <p>Wenn von einem Arbeitnehmenden mit Familienpflichten zusätzlich zur Arbeitszeit eine Reisedauer von 4 Stunden zugemutet werden kann, ist es klar, dass er seiner Betreuungsarbeit nicht nachkommen kann und dies wiederum bedingt, dass der andere Elternteil mehr übernimmt (das wird in den meisten Fällen die Frau sein). Deshalb beantragen wir eine Anpassung von Art. 16 Abs. 2 lit. f: “ kann; für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Familienpflichten gilt ein maximaler Arbeitsweg von 1 Stunde,”</p>
Art. 18	<p>Wartezeiten</p> <p>Die heute geltende Regel gemäss Art. 6a Abs. 2 AVIV, wonach bei Teilzeitbeschäftigung das Mindesteinkommen von Fr. 3'000 prozentual reduziert wird, ist inakzeptabel. Die Vorschrift geht von der Annahme aus, dass Teilzeitangestellte noch ein weiteres Einkommen beziehen (Zweitbeschäftigung oder Einkommen des/r Ehepartners/in). Allein lebende Teilzeitbeschäftigte werden bestraft. Die Vorschrift ist wiederum indirekt geschlechterdiskriminierend, da vor allem Frauen Teilzeit erwerbstätig sind. Wir beantragen, dass in Art. 18 Abs. 2 ergänzt wird: “..aus. Die Höhe eines festgelegten Mindesteinkommen gilt sowohl für Voll – als auch für Teilzeitbeschäftigte.”</p>
Art. 23 Abs. 4 und 5	<p>Zwischenverdienstanzrechnung</p>

	<p>Bei beiden Vorschlägen geraten geringe Pensen bzw. geringe Löhne in Gefahr, dass die Kompensationszahlungen kaum Gewicht erhalten. Dies trifft wiederum vor allem Frauen. Wir beantragen, dass für beide Fälle ein Minimum vorgesehen wird, das in jedem Fall angerechnet werden kann.</p>
Art. 27	<p>Kürzung der Taggelder von Wiedereinsteigerinnen Als Folge des Stabilisierungsprogrammes 1998 wurde Artikel 27 Absatz 4 neu ins AVIG aufgenommen. Darin wird festgehalten, dass Personen, die von der Erfüllung der Beitragsfrist befreit sind oder die im Anschluss an die Erziehungsperiode Leistungen beziehen, nur Anspruch auf die Hälfte der Taggelder nach Artikel 27 Absatz 2 AVIG haben. Diese Taggeldkürzung trifft vor allem berufliche Wiedereinsteigerinnen.</p> <p>Wiedereinsteigerinnen haben es auf dem Arbeitsmarkt besonders schwer. Daher ist es unsozial und ungerecht, Wiedereinsteigerinnen den Anspruch auf die Anzahl Taggelder zu schmälern.</p> <p>Zudem können wir uns den in verschiedenen politischen Vorstössen heraufbeschworenen Angst vor Missbräuchen nicht anschliessen. Bei der ALV handelt es sich um eine Versicherung, nicht um eine Bedarfsleistung.</p> <p>Wir beantragen, dass Wiedereinsteigerinnen von der Kürzung ihrer Taggelder gemäss Art. 27 Abs. 4 ausgenommen und die Taggelder unabhängig vom Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage ausgerichtet werden.</p>
Art. 28	<p>Mutterschaft, Stillzeit Wir begrüssen die Einführung von separaten Taggeldern bei Mutterschaft, doch erachten wir deren Höhe als zu niedrig. Die Länge des Mutterschaftsurlaubes sollte wie im KVG 16 Wochen betragen, da Mutter und Kind diese Zeit aus gesundheitspräventiven Gründen benötigen. In dieser Zeitspanne müssten die Frauen von der Kontrollpflicht befreit sein. Dies würde der aktuellen Praxis in den letzten zwei Schwangerschaftswochen entsprechen.</p> <p>In der Praxis hat sich eine diskriminierende Handhabung gegenüber stillenden Müttern entwickelt. Um klarzustellen, dass die Mütter Anspruch auf das Stillen ihrer Kinder haben (vgl. Art. 60 ArGV 1) und sie deswegen aber nicht grundsätzlich arbeitsunfähig sind, ist in Art. 28 Abs. 4 folgende Ergänzung vorzusehen: "Stillende Mütter können diesen Anspruch ebenfalls geltend machen."</p>
Art. 54	<p>Grundsätze zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen Im Aktionsplan der Schweiz "Gleichstellung von Frau und Mann" (Folgearbeiten zur 4. UNO-Weltfrauenkonferenz von Beijing, 1995) wurden auf die bestehenden Diskriminierungen bei den Massnahmen bezüglich der Eingliederung von Frauen hingewiesen. In der Praxis zeigt es sich beispielsweise, dass vor allem Weiterbildungskurse häufig nur ganztägig oder gar in ganzen Wochen angeboten werden. Personen mit Betreuungspflichten können solche Angebote nicht wahrnehmen und treffen zudem häufig auf Ablehnung und Unverständnis der Beraterinnen und Berater.</p> <p>Ebenfalls ist darauf zu achten, dass bei den von Bund und</p>

	<p>Kantone ergriffenen Massnahmen bezüglich Zugang zum Arbeitsmarkt und Teilnahme an Weiterbildungskursen die Migrantinnen nicht direkt oder indirekt diskriminiert werden (Kapitel F, Massnahme 32). Es wurde auch festgehalten, die frauenspezifische Beratung in den RAV und die Weiterbildung des Beratungspersonals in Frauen- und Gleichstellungsfragen sei zu verbessern (Kapitel F, Massnahme 16). Zudem müssten spezielle Informationsprogramme für Frauen zur Arbeitslosenversicherung ausgearbeitet werden (Kapitel F, Massnahme 18), denn Frauen stellen den grössten Teil der nicht-registrierten Arbeitslosen dar. Sie müssen daher dringend über ihre Rechte und Pflichten in der Arbeitslosenversicherung aufgeklärt werden.</p> <p>Wir beantragen deshalb einen Einschub in Art. 59 Abs. 1 bis AVIG: "Dabei ist der Geschlechtergerechtigkeit sowie den besonderen Bedürfnissen von Personen mit Betreuungspflichten und von Migrantinnen Rechnung zu tragen."</p> <p>und in</p> <p>Art. 59a lit. a.: "...systematisch und in Bezug auf ihre Auswirkung auf die Geschlechter analysiert wird."</p> <p>sowie in</p> <p>Art. 59a lit. d.: "die Versicherten über ihre Rechte und Pflichten gut informiert werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Information nicht-registrierter Arbeitsloser zu schenken."</p>
Sprache	<p>Eine Revision im Umfang der vorliegenden würde die Gelegenheit bieten, den ganzen Gesetzestext geschlechtergerecht auszugestalten. Dies wurde selbst bei den revidierten Artikeln nicht überall konsequent durchgeführt. Wir beantragen deshalb eine Ueberarbeitung des gesamten Gesetzestextes in eine geschlechtergerechte Form.</p>

Januar 2001
Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten